

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 89

Der Rücktritt des Reisenden  
vom Reisevertrag vor Reisebeginn  
(§651 i BGB)

Von

Dr. Karl Eichinger



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**KARL EICHINGER**

**Der Rücktritt des Reisenden vom Reisevertrag vor Reisebeginn**

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

**Band 89**

**Der Rücktritt des Reisenden  
vom Reisevertrag vor Reisebeginn  
(§651 i BGB)**

Von

**Dr. Karl Eichinger**



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Eichinger, Karl:**

Der Rücktritt des Reisenden vom Reisevertrag  
vor Reisebeginn (§ 651 i BGB) / von Karl Eichinger. —  
Berlin: Duncker und Humblot, 1984.

(Schriften zum Bürgerlichen Recht; Bd. 89)

ISBN 3-428-05593-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1984 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1984 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3-428-05593-4

*Für Vater und Mutter  
in Dankbarkeit*



## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Oktober 1982 bei der Universität München als Dissertation eingereicht und angenommen. Literatur und Rechtsprechung sind berücksichtigt bis einschließlich September 1982. Seit September 1982 finden sich zu Thema und Anliegen der Arbeit keine Beiträge oder Urteile, die eine Überarbeitung erforderlich erscheinen lassen. Daher erschien es gerechtfertigt, die Dissertation im Original zu veröffentlichen.

Die Anregung zum vorliegenden Werk gab mir mein Doktorvater, Herr Prof. Dr. Hermann Nehlsen, der mich auch im weiteren Verlauf in jeder Hinsicht unterstützt hat. Ihm bin ich daher zu ganz besonderen Dank verpflichtet. Weiter bedanke ich mich bei den zahlreichen kleinen und großen Reisebüros, die mir nicht nur ihre Prospekte zur Verfügung gestellt haben, sondern zum Teil auch Einblick in unveröffentlichte Originalurteile gewährt haben. Nicht zuletzt bedanke ich mich bei Frau Sonja Saaro, die in unermüdlicher Arbeit das Manuskript geschrieben hat.

Der Verfasser



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	17
-------------------------	----

## Erster Teil

### Grundlagen

#### 1. Kapitel

##### Das Reisevertragsgesetz

I. Entstehungsgeschichte .....	19
II. Die systematische Stellung des Reisevertragsgesetzes im BGB ....	20
III. Der sachliche Anwendungsbereich des Reisevertragsgesetzes .....	21

#### 2. Kapitel

##### Der Reisevertrag

I. Die am Reisevertrag beteiligten Rechtssubjekte .....	23
1. Der Reiseveranstalter .....	23
2. Der Reisende .....	23
3. Die Leistungsträger .....	23
4. Das Reisebüro .....	23
II. Die Rechtsbeziehungen der am Reisevertrag Beteiligten .....	24
1. Reisender — Reiseveranstalter .....	24
2. Reisender — Reisebüro .....	25
3. Reisender — Leistungsträger .....	26
4. Reisebüro — Reiseveranstalter .....	27

## Zweiter Teil

### Die Voraussetzungen des Rücktritts des Reisenden vor Reisebeginn

#### 3. Kapitel

##### Das Verhältnis des Rücktritts (§ 651 i I) zu anderen Fällen der Vertragsbeendigung

I. Einleitung .....	29
II. Rücktritt und Nichtzustandekommen des Reise„vertrages“ .....	29

III. Rücktritt und anderweitige Lösungsmöglichkeiten des Reisenden vom Reisevertrag .....	30
1. Kündigung gem. § 651 e .....	30
2. Kündigung gem. § 651 j .....	30
3. Rücktritt gem. § 325 .....	32
4. Rücktritt gem. § 326 .....	33
5. Kündigung aus wichtigem Grund .....	34
6. Vertragsauflösung aus c.i.c. ....	34
7. Anfechtung gem. §§ 119, 123 .....	35
IV. Rücktritt und Widerruf des Vertragsangebotes durch den Reisenden .....	35
V. Rücktritt nach Reisebeginn .....	37
VI. Rücktritt und Ersetzungsbefugnis des Reisenden gem. § 651 b ....	39
VII. Der Tod des Reisenden .....	40
VIII. Zusammenfassung .....	41

#### 4. Kapitel

##### Die Ausübung des Rücktrittsrechts

I. Einleitung .....	42
II. Die Rücktrittserklärung .....	42
1. Ausdrückliche Rücktrittserklärung .....	42
2. Konkludente Rücktrittserklärung .....	43
3. Fingierte Rücktrittserklärung .....	43
III. Die Form der Rücktrittserklärung .....	44
1. Der Grundsatz der Formfreiheit .....	44
2. Vereinbarung der Schriftform oder anderer Formerfordernisse	45
IV. Das Wirksamwerden der Rücktrittserklärung .....	46
1. Abgabe der Rücktrittserklärung gegenüber dem Reiseveranstalter .....	46
2. Abgabe der Rücktrittserklärung gegenüber dem Reisebüro ....	46
3. Klauseln über den Zugangszeitpunkt .....	49

#### Dritter Teil

##### **Der Entschädigungsanspruch des Reiseveranstalters nach dem Rücktritt des Reisenden (§ 651 i II, III)**

Überblick .....	53
-----------------	----

#### 5. Kapitel

##### Die Rechtslage vor Inkrafttreten des Reisevertragsgesetzes

I. Die Rechtsgrundlagen für Ansprüche des Reiseveranstalters im Rücktrittsfall .....	55
--	----

II. Die konkrete Berechnung des Anspruchs des Reiseveranstalters ..	55
III. Die pauschalierte Berechnung des Anspruchs des Reiseveranstalters	56
1. Die Rechtsnatur der Rücktrittskostenpauschale .....	56
a) Die Notwendigkeit der rechtlichen Einordnung .....	56
b) Eigene vertragliche Regelung .....	57
c) Reuegeldvereinbarung .....	57
d) Vertragsstrafenvereinbarung .....	59
e) Aufwendungsersatzpauschale .....	60
f) Schadensersatzpauschale .....	60
g) Vergütungs pauschale .....	61
2. Richterliche Kontrolle der Angemessenheit der Pauschale vor Inkrafttreten des AGB-Gesetzes .....	62
a) Grundsätzliche Zulässigkeit .....	62
b) Prüfungsmaßstab: Treu und Glauben .....	63
c) Konkretisierung des Prüfungsmaßstabes durch gesetzgebe- rische Leitbilder .....	63
aa) Unterscheidung nach Rücktrittsgründen .....	64
bb) Berücksichtigung von Vorteilen .....	65
(1) Ersparte Aufwendungen .....	66
(2) Abstrakte Chance anderweitigen Erwerbs .....	66
(3) Weiterverkauf im Einzelfall .....	68
d) Konkretisierung des Prüfungsmaßstabes durch Entwürfe zum Reisevertragsgesetz .....	68
3. Die richterliche Kontrolle der Angemessenheit der Rücktritts- pauschale nach Inkrafttreten des AGB-Gesetzes .....	69
4. Die Beweislast für die Angemessenheit der Pauschale .....	69

### 6. Kapitel

#### Die konkrete Berechnung des Entschädigungsanspruchs (§ 651 i II 3)

I. Die Berechnungsfaktoren .....	70
1. Reisepreis .....	70
2. Ersparte Aufwendungen .....	70
3. Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen ..	71
4. Möglicher Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reise- leistungen .....	74
5. Mögliche ersparte Aufwendungen .....	74
6. Weitere Faktoren .....	75
II. Charakterisierung: Konkrete Berechnungsmethode .....	76
III. Bewertung .....	76
1. Gewährleistung von Einzelfallgerechtigkeit .....	76
2. Verbesserung der Rechtsstellung des Reisenden .....	76

### 7. Kapitel

#### Die pauschalierte Berechnung des Entschädigungsanspruchs (§ 651 i III)

I. Die Rechtsnatur der Entschädigungspauschale .....	78
--	----

1. Die Notwendigkeit der rechtlichen Einordnung .....	78
2. Teilvergütungspauschale .....	78
3. Aufwendersersatzpauschale .....	79
4. Schadensersatzpauschale .....	79
5. Vertragsstrafe .....	81
6. Reuegeldvereinbarung .....	81
7. Entschädigungsanspruch eigener Art .....	81
II. Die Berechnungsfaktoren .....	82
1. Reisepreis .....	82
2. Differenzierung nach der Reiseart .....	83
3. Gewöhnlich ersparte Aufwendungen .....	83
4. Durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglicher Erwerb .....	84
a) Stellungnahme des Rechtsausschusses des Bundestages zu dem Begriff .....	84
b) Der Begriff der anderweitigen Verwendung .....	84
c) Der Begriff des gewöhnlich möglichen Erwerbes .....	85
d) Die Ermittlung des durch anderweitige Verwendung gewöhnlich möglichen Erwerbes .....	86
5. Formel zur Berechnung der Entschädigungspauschale unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbes .....	87
6. Weitere Faktoren .....	88
a) Fluktuation und Mehrkosten .....	89
b) Ausbuchungsquote .....	90
c) Rücktrittszeitpunkt .....	91
d) Rücktrittsgrund .....	93
III. Charakterisierung .....	94
1. Abstrakte Berechnungsmethode .....	94
2. Abstrakt-normative Berechnungsmethode im Hinblick auf den einzelnen Rücktrittsfall .....	96
3. Abstrakt-typisierende Berechnungsmethode im Hinblick auf die jeweilige Reiseart .....	96
IV. Bewertung .....	97
1. Gewährleistung von „Gruppengerechtigkeit“ .....	97
2. Verbesserung der Rechtsstellung des Reisenden .....	98

### 8. Kapitel

#### Die Wahl der Berechnungsmethode

I. Einleitung .....	99
II. Bei Fehlen oder Unwirksamkeit einer Pauschalierungsabrede ....	99
III. Bei Vorliegen einer Pauschalierungsabrede .....	100
1. Ohne Einräumung eines Wahlrechts zwischen konkreter und abstrakter Berechnung .....	100
a) Wahlrecht des Reiseveranstalters .....	100
b) Wahlrecht des Reisenden .....	102

2. Mit Einräumung eines Wahlrechts zwischen konkreter und abstrakter Berechnung ..... 108  
 a) Wahlrecht des Reiseveranstalters ..... 108  
 b) Wahlrecht des Reisenden ..... 110  
 c) Wahlrecht des Reiseveranstalters und des Reisenden ..... 110  
 IV. Zusammenfassung ..... 113

9. Kapitel

Die Höhe der Entschädigung:  
 Richterliche Kontrolle und Beweislast

I. Prüfungsmaßstab: § 651 i ..... 114  
 II. Prüfungsmaßstab: AGBG ..... 114  
 1. Kontrolle bei konkreter Berechnung (§ 651 i II 3) ..... 114  
 2. Kontrolle bei pauschalierter Berechnung (§ 651 i III) ..... 115  
 a) Kontrollschranke § 8 AGBG ..... 115  
 b) Inhaltskontrolle gem. §§ 9 - 11 AGBG ..... 116  
 III. Die Unwirksamkeitsfolgen ..... 118  
 IV. Die Beweislast ..... 119

10. Kapitel

Gläubiger- und Schuldnerstellung

I. Aktiv- und Passivlegitimation für die Entschädigungsforderung .. 120  
 1. Aktivlegitimation des Reiseveranstalters ..... 120  
 2. Aktivlegitimation des Reisebüros ..... 120  
 a) Aus fremdem Recht ..... 120  
 aa) In fremdem Namen ..... 120  
 bb) In eigenem Namen ..... 120  
 b) Aus eigenem Recht ..... 122  
 aa) Nach Abtretung durch den Reiseveranstalter ..... 122  
 bb) Aus den AGB des Reiseveranstalters ..... 123  
 cc) Aus Geschäftsbesorgung für den Reisenden, §§ 675, 670 analog ..... 123  
 dd) Aus Geschäftsführung ohne Auftrag für den Reisenden, §§ 677, 683, 670 ..... 124  
 ee) Aus ungerechtfertigter Bereicherung §§ 684, 812 ..... 125  
 3. Das Ausfallrisiko ..... 126  
 4. Die Passivlegitimation des Reisenden — auch bei Bestehen einer Reiserücktrittskosten-Versicherung ..... 127  
 II. Passivlegitimation bei Rückforderung zu Unrecht bezahlter Entschädigung durch den Reisenden ..... 128  
 1. Passivlegitimation des Reiseveranstalters ..... 128  
 2. Passivlegitimation des Reisebüros ..... 128  
**Schlußbetrachtung** ..... 130  
**Literaturverzeichnis** ..... 132

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
AcP	Archiv für civilistische Praxis
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. 12. 76, BGBl I 3317
allg. M.	allgemeine Meinung
a. M.	anderer Meinung
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Der Betriebsberater
Betrieb	Der Betrieb
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BinnSchG	Binnenschiffahrtsgesetz
BIGBW	Blätter für Grundstücks-, Bau- und Wohnungsrecht
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR	Bundesrat
BT	Bundestag
c. i. c.	culpa in contrahendo
DAR	Deutsches Autorecht
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drucks.	Drucksache
DRV	Deutscher Reisebüro-Verband e. V.
Einl.	Einleitung
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. 8. 39, RGBl II 663, BGBl III 9 Nr. 934-1
Fn.	Fußnote
FVE	Sammlung fremdenverkehrsrechtlicher Entscheidungen
FVW	Fremdenverkehrswirtschaft
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 49 BGBl 1, BGBl III 100-1
GK	Gemeinschaftskommentar
HdVR	Handbuch des Verbraucherrechts
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 97, RGBl 219, BGBl III 4 Nr. 4100-1

h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JurBüro	Das juristische Büro
JuS	Juristische Schulung
Jura	Juristische Ausbildung
JZ	Juristenzeitung
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mot.	Motive
MünchKomm	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
OLG	Oberlandesgericht
PostG	Gesetz über das Postwesen vom 28. 7. 69, BGBI I 1006
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Ernst Rabel
Rdn.	Randnummer
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGZ	amtliche Sammlung der RG-Rechtsprechung in Zivilsachen
RGRK	Reichsgerichtsrätekommentar
Rspr.	Rechtsprechung
RTour	Recht der Touristik
SR	Schuldrecht
str.	streitig
StudKomm	Studienkommentar
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
WM	Zeitschrift für Wirtschaft und Bankrecht, Wertpapiermitteilungen
z. B.	zum Beispiel
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZLW	Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z. T.	zum Teil
zust.	zustimmend



## Einleitung

Durch das Gesetz über den Reisevertrag<sup>1</sup> soll nach der Begründung des Rechtsausschusses des Bundestages<sup>2</sup> das Reisevertragsrecht auf eine eindeutige, auf einen angemessenen Interessenausgleich zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter gerichtete Grundlage gestellt werden. Zugleich will der Gesetzgeber die Rechtsstellung des Verbrauchers verbessern. Diese Anliegen sollen im Auge behalten werden, wenn mit vorliegender Arbeit ein in der Vergangenheit besonders umstrittener Ausschnitt aus dem Reiserecht dargestellt wird: Der Rücktritt des Reisenden vom Reisevertrag vor Reisebeginn (§ 651 i)<sup>3</sup>.

Den Hauptteil der Arbeit (Teil 3) bildet die Erörterung des Entschädigungsanspruchs des Reiseveranstalters (§ 651 i II 2, 3, III). Vor Inkrafttreten des Reisevertragsgesetzes war dies der neuralgische Punkt im Zusammenhang mit dem Rücktritt des Reisenden, was durch zahlreiche Entscheidungen belegt ist (5. Kapitel). Nicht daß dem Reiseveranstalter infolge des Rücktritts ein Anspruch erwächst, war umstritten, sondern die Höhe des Anspruchs. Rechtswirklichkeit war (und ist), daß alle Reiseveranstalter im Anschluß an die Konditionenempfehlungen des Deutschen Reisebüro-Verbandes e. V. (DRV)<sup>4</sup> diesen Anspruch in ihren AGB im voraus pauschalierten. Die Rechtsprechung sah sich vor die Aufgabe gestellt, über die Höhe der Pauschalen zu befinden: die Urteile zeugen von der Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiet: Eine Pauschale von 75 % des Reisepreises wurde einmal angezweifelt<sup>5</sup>, ein andermal auf 15 % herabgesetzt<sup>6</sup>; Pauschalen von 55 % wurden teils für angemessen befunden<sup>7</sup>, teils auf 45 % herabgesetzt<sup>8</sup>. Es gab also zwar Anhaltspunkte aus der Rechtsprechung zur Höhe der Pauschalen<sup>9</sup>, verlässlich jedoch waren sie nicht. Es verwundert deshalb nicht, wenn Hen-

---

<sup>1</sup> BGBI 1979 I, 509.

<sup>2</sup> BT-Drucks. 8/2343, 6.

<sup>3</sup> Vorschriften ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

<sup>4</sup> Ziff. 5.1 (Bundesanzeiger Nr. 210 vom 5. 11. 1976).

<sup>5</sup> BGHZ 60, 14 = JZ 73, 366 (*Medicus*) = FVE 7, 249.

<sup>6</sup> AG Ludwigshafen FVE 9, 296.

<sup>7</sup> AG München FVE 8, 305, LG Düsseldorf FVE 9, 211.

<sup>8</sup> AG Augsburg FVE 10, 257.

<sup>9</sup> a. M. Eberle Reiseveranstaltungsvertrag 20, wonach Anhaltspunkte aus der Rspr. fehlen.

*sen*<sup>10</sup> davon abriet, die Höhe der Pauschalsätze zu bestreiten; allerdings lag im Bestreiten ein Risiko nicht „wegen der Undurchsichtigkeit dieses Gewerbes“<sup>11</sup>, sondern deshalb, weil die Gerichte keine einheitlichen Kriterien für die Bemessung der Pauschalhöhe zur Hand hatten (5. Kapitel III 2). Ob die Angabe von Kriterien in § 651 i III ein Schritt in Richtung Rechtssicherheit ist, bleibt zu untersuchen.

---

<sup>10</sup> Ulmer / Brandner / Hensen (3. Auflage 1978) AGBG § 11 Nr. 5 Rdn. 25.

<sup>11</sup> Ulmer / Brandner / Hensen (3. Auflage 1978) AGBG § 11 Nr. 5 Rdn. 25.

## Erster Teil

### Grundlagen

#### 1. Kapitel

### Das Reisevertragsgesetz

#### I. Entstehungsgeschichte

Auf die unklaren rechtlichen Verhältnisse im Pauschalreisewesen war im Bundestag bereits 1971 durch eine sogenannte Kleine Anfrage<sup>1</sup> hingewiesen und um eine gesetzliche Regelung der Materie zum besseren Schutz der Reisenden nachgefragt worden. Die Bundesregierung hatte in ihrer Antwort vom 21. 9. 1971<sup>2</sup> die Prüfung zugesagt, „ob u. U. eine auf das innerstaatliche Recht beschränkte Regelung dieser Materie in Betracht zu ziehen ist“; denn zu diesem Zeitpunkt wurde noch erwogen, dem Brüsseler „Internationalen Übereinkommen über den Reisevertrag“ vom 23. 3. 1970 (CCV)<sup>3</sup> beizutreten. Dieses Übereinkommen wurde durch die Bundesrepublik wegen Unklarheiten in wesentlichen Fragen des Gewährleistungsrechts und in der Abgrenzung des Verantwortungsbereichs des Reiseveranstalters von demjenigen der Leistungsträger<sup>4</sup> nicht ratifiziert<sup>5</sup>. Im August 1973 wurde im Bundesjustizministerium der erste Referentenentwurf eines Gesetzes über den Reiseveranstaltungsvertrag veröffentlicht<sup>6</sup>. Dieser Entwurf sah ebenso wie der hierauf basierende Entwurf der Bundesregierung vom 6. 5. 1976<sup>7</sup>, unverändert in die 8. Wahlperiode eingebracht am 27. 7. 1977<sup>8</sup>, eine Regelung des Reiseveranstaltungsvertrages außerhalb des BGB vor<sup>9</sup>. Der

<sup>1</sup> BT-Drucks. VI/2557.

<sup>2</sup> BT-Drucks. VI/2587.

<sup>3</sup> Ausführlich hierzu *Rebmann* Betrieb 71, 1949 ff., 2002 ff.; *Riese* RabelsZ 68, 651 mit dem Entwurf des Textes, *Tonner* Einl. Rdn. 22 - 24.

<sup>4</sup> BT-Drucks. 8/786, 10.

<sup>5</sup> Ratifiziert wurde das Abkommen bisher lediglich durch Belgien, Kamerun und Taiwan, *Tonner* Einl. Rdn. 24.

<sup>6</sup> BMJ-3420/13-11487/73; dazu *Schulz* ZRP 73, 273, *Tonner* Einl. Rdn. 25 - 32.

<sup>7</sup> BT-Drucks. 7/5141.

<sup>8</sup> BT-Drucks. 8/786.

<sup>9</sup> Im einzelnen *Tonner* Einl. Rdn. 33 - 36.